

Gemeinde Hüttisheim

Benutzungs- und Entgeltordnung zum freiwilligen kommunalen Betreuungsangebot für Grundschul Kinder im Kindergarten „Kleine Strolche“ in Hüttisheim während den Schulferien

§ 1 Betreuungsangebot

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttisheim hat in der Sitzung vom 15.11.2006 beschlossen, ab dem Jahr 2007 während der Grundschulferien im Kindergarten „Kleine Strolche“ bei entsprechendem Bedarf ein Betreuungsangebot entsprechend nachfolgender Bestimmungen einzurichten. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Kindergartenträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

(2) Die Betreuung erfolgt ausschließlich während der Schulferienzeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Eine Unterrichts- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Erst- bzw. Zweitklässler und Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

(2) Die Anmeldungen sind spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme des Betreuungsangebots verbindlich auf dem Rathaus in Hüttisheim einzureichen.

(3) Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeindeverwaltung, der Grundschule und im Kindergarten aus.

(4) Die Anmeldung zur Betreuung für Einzeltage hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

(5) Eine Abmeldung ist nur in dringenden Fällen (z.B. bei Krankheit) möglich.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Ferientagen in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr.

(2) Die Betreuung deckt einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab.

(3) Eine Betreuung während der Schultage erfolgt nicht.

(4) Kann ein Kind die vereinbarte Betreuungszeit nicht planmäßig besuchen, ist eine unverzügliche Benachrichtigung des Betreuungspersonals erforderlich.

§ 4 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 2 Tage unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind ebenfalls vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der Betreuungsgruppe wird ein Elternbeitrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen erhoben. Der Beitrag wird jeweils nach Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes durch Bankabbuchung eingezogen.

(2) Der Höhe des Beitrags liegt der tatsächliche Aufwand des Betreuungspersonals zugrunde.

(3) Es werden die Betreuungszeiten abgerechnet, die bei der Anmeldung angegeben wurden.

(4) Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten (außer bei nachweisbarer Krankheit) erfolgt nicht.

(5) Für den Besuch der Betreuungsgruppe werden folgende Beiträge festgesetzt:

a) Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag pro Kind 25,00 €/Woche

b) Sporadische Tagesbetreuung pro Tag und Kind 5,00 €

c) Eine Geschwisterermäßigung gibt es nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Ferienbetreuung nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Hüttisheim, den 26.07.2007

Stefan Gerthofer
Bürgermeister